



Resolution 2598 (2021)

**verabschiedet auf der 8868. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. September 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2240 \(2015\)](#), [2312 \(2016\)](#), [2380 \(2017\)](#), [2437 \(2018\)](#), [2491 \(2019\)](#) und [2546 \(2020\)](#) sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 16. Dezember 2015 ([S/PRST/2015/25](#)),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. September 2021 ([S/2021/767](#)), einschließlich der Bemerkungen über die Not von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen in Libyen,

eingedenk dessen, dass der Rat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

unter Begrüßung der zur Durchführung der Resolution [2240 \(2015\)](#) getroffenen Maßnahmen, zu ihrer Fortsetzung ermutigend und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED Irini),

die Notwendigkeit *bekräftigend*, der immer noch starken Zunahme der Migrantenschleusung und des Menschenhandels im Mittelmeer vor der Küste Libyens und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben ein Ende zu setzen, und zu diesem konkreten Zweck *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* alle Handlungen zum Zweck der Migrantenschleusung und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste, die den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Hunderttausende Menschenleben gefährden;

2. *beschließt*, die in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 der Resolution [2240 \(2015\)](#) erteilten Ermächtigungen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, bekräftigt Ziffer 11 der genannten Resolution und bekräftigt seine Resolutionen [2240 \(2015\)](#), [2312 \(2016\)](#), [2380 \(2017\)](#), [2437 \(2018\)](#), [2491 \(2019\)](#) und [2546 \(2020\)](#) und die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/25](#);

3. *erneuert* die in Ziffer 17 seiner Resolution [2240 \(2015\)](#) enthaltenen Ersuchen um Berichterstattung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und ersucht den



Generalsekretär, dem Sicherheitsrat elf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, insbesondere in Bezug auf die Durchführung der Ziffern 7 bis 10 seiner Resolution [2240 \(2015\)](#);

4. *bekundet* seine Absicht, die Situation weiter zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung um weitere Zeiträume zu verlängern;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
